

Merkblatt

Registrierung von Betrieben gemäß Art. 6 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Nach Art. 6 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene haben die Lebensmittelunternehmer der zuständigen Behörde in der von dort verlangten Weise die einzelnen ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe, die auf einer der Stufen der Produktion, der Verarbeitung oder des Vertriebs von Lebensmitteln tätig sind, zwecks Eintragung zu melden. Ferner stellen die Lebensmittelunternehmer sicher, dass die Kenntnisse der zuständigen Behörde über die Betriebe stets auf dem aktuellen Stand sind, indem sie unter anderem alle wichtigen Veränderungen bei den Tätigkeiten und Betriebsschließungen melden.

Davon unberührt bleibt die Zulassung von Betrieben nach der VO (EG) Nr. 853/2004.

Zuständig für die Registrierung und Erfassung sind die Kreisverwaltungen und kreisfreien Städte als Lebensmittelüberwachungsbehörden.

- **Lebensmittelunternehmer**, und damit registrierpflichtig, sind nach Art. 3 Nr. 3 VO (EG) Nr. 178/2002 die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden.
- **Lebensmittelunternehmen** sind alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen (Art. 3 Nr. 2 VO (EG) Nr. 178/2002). Registrierungspflichtig sind somit auch Unternehmen, die Lebensmittel unentgeltlich abgeben (z. B. gemeinnützige Tafeln) oder die eine reine Maklertätigkeit ausüben.
- **Lebensmittel** sind alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden. Zu „Lebensmitteln“ zählen auch Getränke, Kaugummi sowie alle Stoffe — einschließlich Wasser —, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung oder Ver- oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden.

Besteht ein Lebensmittelunternehmen aus mehreren Betriebsstätten, ist die [Meldung](#) für jede Betriebsstätte gesondert auszufüllen.

Die Meldung ersetzt nicht anderweitig vorgeschriebene Anzeigen und Anträge auf Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zulassungen.